



Richtlinien
zur Vergabe von Fördermitteln
aus dem Pool zur Förderung
innovativer Fußball- und Fankultur
(„PfiFF“)

Stand: 25.05.2018

Präambel

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (im Folgenden „**DFL e.V.**“) hat sich zum Ziel gesetzt, die große soziale Verantwortung, die sich aus der gesellschaftlichen Bedeutung des Fußballsports ergibt, aktiv wahrzunehmen. Daher hat er sich zur Intensivierung der präventiven Fanarbeit mit dem „Pool zur Förderung innovativer Fußball- und Fankultur“, (kurz: PFiFF genannt), ein Instrument geschaffen, welches Aktivitäten für ausgewählte Projekte im Bereich Prävention und Sicherheit von und mit Fans ermöglichen soll. Der Fußballsport kann zwar keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln, jedoch fühlt sich auch der professionelle Fußball der Verbesserung der Rahmenbedingungen in hohem Maße verbunden und verpflichtet.

Der DFL e.V. möchte nachhaltig verändern und Themen anstoßen. Dafür vergibt die durch den DFL e.V. mit der operativen Abwicklung des PFiFF beauftragte DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (im Folgenden „**DFL GmbH**“) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien auf Antrag projektbezogene Fördermittel.

Mit PFiFF sollen Impulse zur Weiterentwicklung einer positiven Fußball- und Fankultur gegeben werden, indem insbesondere Aktivitäten für Toleranz und die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements gefördert werden, die sich getragen von den Ideen der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes beispielsweise gegen Ausgrenzung und Diskriminierungen richten.

Der DFL e.V. betont die Bedeutung der Unterstützung von Kleinprojekten mit vergleichsweise geringem finanziellem Fördervolumen von bis zu 3.000 Euro (nachfolgend „**Mikroförderung**“). In diesem Zusammenhang weist der DFL e.V. darauf hin, dass die mit der Förderung verbundenen administrativen Maßnahmen auf beiden Seiten und das Fördervolumen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen sollten. Dementsprechend sehen diese Richtlinien für die Mikroförderung verschiedene Erleichterungen vor, die darauf ausgerichtet sind, den Arbeitsumfang bei der Beantragung der Förderung einerseits und den Aufwand im Bewertungsverfahren sowie bei der Abwicklung der Förderung andererseits zu reduzieren.

Mit großer Freude sieht die DFL GmbH der Einreichung von Förderanträgen mit neuen, innovativen Konzepten und Ideen entgegen, verspricht sie sich hiervon doch Impulse für eine zeitgemäße Fanarbeit.

I. Förderzwecke

Die inhaltlichen Vorgaben für die Vergabe von Fördermitteln ergeben sich aus der Konzeption des PFiFF. Zweck des Pools ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, Impulse zu einer Weiterentwicklung einer positiven Fußball- und Fankultur zu geben, womit insbesondere Aktivitäten für Toleranz und die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements gemeint sind, die sich getragen von den Ideen der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes beispielsweise gegen Ausgrenzung und Diskriminierungen richten. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Förderung sind Projekte mit extremistischen, rassistischen oder diskriminierenden Inhalten.

Programme, Projekte, Aktivitäten, die durch den PFiFF gefördert werden, sollen dazu dienen, den in den letzten Jahren stets wiederkehrenden und tendenziell einseitigen öffentlichen Diskurs über Gewalt und Fußball zu versachlichen sowie bedenklichen Entwicklungen entgegen zu wirken.

Gefördert werden können insbesondere innovative und nachhaltige Aktivitäten, Projekte und Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Förderung von Aktivitäten in den Fanszenen zu fußballbezogenen Kernthemen wie Fußballkultur, Geschichte des Fußballs, Fanarbeit etc.
- Förderung von Handlungsansätzen in den Fanszenen zu den Leitideen der Toleranzentwicklung, Antidiskriminierung, Inklusion/Integration und Gewaltprävention etc.
- Bildungs-/Qualifizierungsvorhaben, Vernetzungsaktivitäten, Veranstaltungen, Medien, Arbeitsmaterialien, wissenschaftliche Studien etc. zu den Kernthemen und Leitideen
- Interkulturelle Begegnungen, Jugend- bzw. Fanaustausch national/international
- Fanbezogene Unterstützung und Prävention bezogen auf Freizeitverhalten, Arbeit, Schule, Wohnen, Sucht etc.
- Veranstaltungen und Prozesse zur Dialogförderung zwischen Fans, Ordnungsbehörden, Polizei und Justiz
- Initiativen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem "Fußball" (DFB, DFL e.V., Vereine, Clubs) und den Fanszenen

Förderfähig sind Projekte aus dem skizzierten Zielspektrum mit Bezug zu Clubs/Vereinen der Bundesliga und 2. Bundesliga. Der DFL e.V. behält sich indes vor, im Einzelfall auch Projekte ohne einen solchen Bezug zu fördern, wenn diese von herausragender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind.

II. Förderungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung, das heißt der DFL e.V. fördert einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben, die im Rahmen der in Ziffer I. genannten Förderungszwecke durchgeführt werden, für die ein finanzieller Bedarf zu begründen ist und die durch die DFL GmbH als mittelverwaltende Stelle als förderungswürdig eingestuft werden.

Entscheidend für die Förderungswürdigkeit ist die Bedeutung des Projekts für das Erreichen der in Ziffer I. genannten Förderzwecke.

Unterstützt werden können Organisationen und Initiativen. Die Fördermittel können grundsätzlich nicht an staatliche Einrichtungen vergeben werden.

Dieser Grundsatz schließt eine Kooperation mehrerer, ggf. auch öffentlicher Partner, in einem konkreten Projekt nicht aus, wenn die Nachhaltigkeit und Bedeutung ein solches Zusammenwirken in besonderem Maße notwendig erscheinen lässt. Außerdem wird großer Wert auf die Förderung des Netzwerkgedankens, wie sich an den Förderschwerpunkten feststellen lässt, gelegt.

Die Förderung von Maßnahmen setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts gegeben scheint. Bei allen Bewilligungen müssen Umfang und Qualität sicherstellen, dass die Zuschüsse geeignet sind, Maßnahmen nachhaltig zu fördern.

Die Förderung setzt voraus, dass der Antragstellende einen Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent des erwarteten Gesamtbudgets in das Projekt einbringt. Eigenmittel in diesem Sinne sind insbesondere monetäre Beiträge und unbare Eigenleistungen.

Bei Projekten muss entweder eine zeitlich überschaubare Begrenzung ersichtlich sein oder aber eine Gewähr dafür geboten werden, dass das Projekt nach einer Unterstützungsphase aus eigenen Kräften weitergeführt werden kann.

III. Umfang und Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden so eingesetzt, dass möglichst viele Antragstellende von der Förderung durch den DFL e.V. profitieren. Darüber hinaus kann der DFL e.V. eigene Projekte durchführen und Kooperationen eingehen.

Der DFL e.V. legt Wert darauf, dass eine größtmögliche Nachhaltigkeit erzielt wird. Daher sind Investitions- und Projektunterstützungen vorrangig. Eine Förderung von Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb anderer Organisationen ist grundsätzlich nicht zulässig.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Antragsverfahren

Anträge müssen unter Verwendung des auf <https://df1.de/de/fans/pfiff/> abrufbaren Antragsformulars gestellt werden bei:

DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
Fanangelegenheiten/PFiFF
Guillettstraße 44-46
60325 Frankfurt am Main

Anträge müssen folgende Informationen enthalten:

Bei **regulärer Förderung** (über 3.000 Euro)

- Angaben zum/zur Bewilligungsempfänger*in (Organisation und Rechtsform)
- Projektlaufzeit und Orte der Durchführung
- Beschreibung/Konzept des Vorhabens
- Benennung etwaiger Kooperationspartner / Netzwerkpartner
- Zielsetzung des Vorhabens, Beschreibung der Zielgruppe, Zeitplanung des Projekts

- Geplante Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Angaben zur Breitenwirksamkeit
- Langfristige Perspektive des Projekts
- Finanzierungsplan mit Angabe der beantragten Fördersumme, der Eigenmittel und der Gesamtausgaben

Bei **Mikroförderung** (bis zu 3.000 Euro):

- Kurze Darstellung des Projektinhalts und Erläuterung der Sinnhaftigkeit des Vorhabens im lokalen/nationalen Kontext für die Förderung einer positiven Fußball- & Fankultur. Die in anderen Fällen erforderliche Darstellung der Breitenwirksamkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens ist im Rahmen der Mikroförderung entbehrlich.
- Benennung etwaiger Kooperationspartner / Netzwerkpartner, wenn nicht schon unmittelbar aus der Herkunft des Antragsstellenden ein eindeutiger Bezug zur Bundesliga/2. Bundesliga erkennbar wird. Fehlt es an einem solchen eindeutigen Bezug, sind Angaben zu den Netzwerkpartnern weiterhin zwingend erforderlich.
- Angabe der Fördersumme, der Eigenmittel und der Gesamtausgaben

2. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung eines Antrags und die Vergabe von Fördermitteln entscheidet die DFL GmbH im Namen des DFL e.V. Die Vergabe der Mittel des PFiff liegt im Ermessen der DFL GmbH, die unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Heranziehung folgender Grundsätze über die Bewilligung und Vergabe entscheidet:

- Einzelanträge sollten eine Fördersumme von 50.000 Euro nicht überschreiten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- Im Rahmen der Mikroförderung ist die Fördersumme auf maximal 3.000 Euro pro Antrag begrenzt. Im Falle der Bewilligung eines Antrages auf Mikroförderung erfolgt die Auszahlung der Förderung erst nach Abschluss des Projektes und nach Rechnungsstellung durch den/die Antragstellenden; der Antragstellende bzw. die zu fördernde Institution tritt insoweit in Vorleistung.
- Antragsstellende können einmal pro Spielzeit (01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres) Gelder beantragen.

- Das Programm hat eine bundesweite Ausrichtung und strebt daher an, bei der Bewilligung von Förderanträgen eine möglichst ausgewogene bundesweite Verteilung zu erreichen.

Die DFL GmbH ist berechtigt, sich für ihre Bewilligungsentscheidungen Expertisen durch externe Stellen einzuholen, die Auskunft über das jeweilige Projekt und die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Förderung geben können. Die DFL GmbH wird hierbei insbesondere mit der Fachhochschule Potsdam zusammenarbeiten, die Antragstellende auch beratend unterstützt.

Die Gesamtbewertung erfolgt durch die Fachhochschule Potsdam, mit der eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO besteht.

Die Bewilligung eines Antrags wird dem Antragsstellenden schriftlich durch Bewilligungsbescheid bekanntgegeben.

Der DFL e.V. weist ausdrücklich darauf hin, dass jeder Antrag einer Einzelfallentscheidung unterliegt. Auch bei Erfüllung der in diesen Förderrichtlinien niedergelegten Voraussetzungen besteht daher kein Anspruch auf Bewilligung eines Antrags und eine Förderung. Weder stattgebende noch ablehnende Entscheidungen der DFL GmbH über einen Antrag bedürfen der Begründung.

V. Antragsabwicklung und Nachweis der Verwendung

1. Auszahlungen

Der im Bewilligungsbescheid bewilligte Förderbetrag wird auf das im Antragsformular angegebene Konto des Antragstellenden überwiesen.

Abweichend von dem vorstehenden Absatz tritt der Antragstellende bzw. die zu fördernde Institution im Rahmen der Mikroförderung finanziell in Vorleistung; die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt erst nach Durchführung des geförderten Vorhabens und einer entsprechenden Rechnungsstellung des Antragstellenden.

2. Berichterstattung und Abrechnung

Zur Berichterstattung über und Abrechnung der nach dem Bewilligungsbescheid zur Verfügung gestellten Fördermittel hat der Antragstellende der DFL GmbH spätestens zwei Monate nach Abschluss des geförderten Projekts folgende Unterlagen einzureichen:

- Verwendungsnachweis/Sachbericht unter Verwendung des bereitgestellten Formulars (Download unter <https://www.dfl.de/de/fans/pfiff/>), das u.a. folgende Angaben enthält:
 - Ausgabenübersicht (Ausgaben des Projektes)
 - Einnahmenübersicht (Einnahmen des Projektes)
 - Qualifizierte Dokumentation des Projektes
- Formale Bestätigung der rechnerischen und inhaltlichen Korrektheit durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer

Abweichend hiervon genügt im Rahmen der Mikroförderung die Dokumentation des Projekts mittels einer „Kurzdokumentation“ im dem bereitgestellten Formular (Download unter <https://www.dfl.de/de/fans/pfiff/>).

Bei längerfristigen Projekten ist auf Verlangen der DFL GmbH innerhalb eines Monats nach Aufforderung der DFL GmbH in Zwischenbericht einzureichen. Die Zwischenberichtspflicht gilt nicht im Rahmen der Mikroförderung.

Über die Verwendung nicht ausgegebener Zuschüsse und über Veränderungen der Kosten- und Finanzierungspläne ist die vorherige Zustimmung der DFL GmbH unbedingt einzuholen.

Die DFL GmbH behält sich stichprobenartige Belegprüfungen u.a. durch einen von der DFL GmbH zu bestimmenden Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor.

In beiden Fällen (reguläre Förderung und Mikroförderung) sind die entsprechenden Belege vom/von der Antragstellenden über einen Zeitraum von 10 Jahren zur Nachprüfung aufzubewahren.

Wird bei der Abrechnung durch die DFL GmbH oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch die DFL GmbH neu beschlossen. Überzahlungen sind an den DFL e.V. zurückzuerstatten.

Ferner besteht eine Rückzahlungspflicht des gewährten Förderbetrages, wenn der Bewilligungsempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe unzutreffender Angaben, erlangt hat oder die Förderung zweckentfremdet eingesetzt wird. Stellt der Antragstellende oder der Bewilligungsempfänger für das geförderte Projekt einen Insolvenzantrag oder wird über das geförderte Projekt ein

Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder wird das Projekt unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt, entfällt unmittelbar jeglicher Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel.

Mit dem abschließenden Verwendungsnachweis ist ein Schlussbericht (Sachbericht) einzureichen, der die Ergebnisse des Projekts zusammenfasst. Dieser muss zudem einen inhaltlichen Bericht über den Projektverlauf, die Ergebnisse, die eingetretenen Wirkungen und Erfolge des Projekts umfassen. Abweichend hiervon ist der Schlussbericht (Sachbericht) im Rahmen der Mikroförderung entsprechend dem reduzierten Umfang des Antrags auf Mikroförderung inhaltlich zu beschränken (vgl. Ziffer IV) und mit der Rechnung einzureichen (vgl. Ziffer V.1).

VI. Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeit

Der DFL e.V. und die DFL GmbH sind berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personenbezogenen Daten zu den Zwecken der Prüfung, Bearbeitung, Umsetzung und Auswertung sowie Kontrolle des Förderantrags sowie - bei positivem Bescheid - der Durchführung des Projekts zu verarbeiten. Sie sind befugt, diese Daten an Stellen, die in diesem Zusammenhang beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben. Die Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“).

Der DFL e.V. und die DFL GmbH sind ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die betreffende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Der DFL e.V. und die DFL GmbH werden im Übrigen die ihnen im Rahmen der Antragstellung und/oder der Durchführung des Projekts übermittelten Informationen vertraulich behandeln und diese ohne Zustimmung des Antragstellers bzw. Bewilligungsempfängers nicht an Dritte weitergeben.

Abweichend davon sind der DFL e.V. und die DFL GmbH berechtigt, diese Informationen weiterzugeben, wenn sie hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher

Anordnungen verpflichtet sind. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Bewilligungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln aus dem Förderpool PFiFF (Pool zur Förderung innovativer Fußball- und Fankultur) des DFL e.V. gefördert wurde. Für Veröffentlichungen kann der Schriftzug des Förderpools PFiFF verwendet werden. Eine Nutzung des Bundesliga- oder DFL-Logos ist jedoch nicht gestattet. Beabsichtigte Veröffentlichungen sind vorab der Abteilung Fanangelegenheiten der DFL GmbH, Fanangelegenheiten / PFiFF, zur Abstimmung vorzulegen.

Darüber hinaus ist wünschenswert, dass seitens des Bewilligungsempfängers auch nach dem Förderungsvorgang über den Fortgang einer länger dauernden Maßnahme oder den Erfolg einer Investition berichtet wird.

VIII. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese neue Fassung der Richtlinie tritt am 25.05.2018 in Kraft.